Hochschule Bochum 24.03.2025
Der Präsident
Az.: Dez. 4 – Ho

Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Bochum

vom 24. März 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum Änderungsordnung:

Artikel I

1. In §6 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze eingefügt:
„Testate können in terminierte Teilleistungen gesplittet sein. Bei Modullaufzeiten über 2 Semester können terminierte Teilleistungen in jedem Semester gefordert sein.“

2. §10 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt: „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Teilnahme an den Prüfungen des Moduls „M 2.3.2 Entwerfen 2“ und „M 2.3.3 Entwerfen 3“ und „M 2.3.4 Entwerfen 4“ ist das bestandene Modul:
- „M 2.3.1 Entwerfen 1““

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung: Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.3.1 Baukonstruktion 3.1“ (6 LP) “, vgl. § 13 Abs. 6, ist das bestandene Modul
- „M 3.2.2 Baukonstruktion 2.2“

c) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.3.2 Baukonstruktion 3.2 ist das bestandene Modul „M 3.3.1 Baukonstruktion 3.1“.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8

e) In Absatz 8 Satz 2 wird nach der Angabe „Baukonstruktion 3“ die Angabe „.1“ eingefügt.

f) In Absatz 8 Satz 2 werden die Angaben „oder „M 3.3.2 Baukonstruktion 3 - Auslandssemester““ gestrichen.

3. In §12 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „mindestens“ die Angabe 120 durch die Angabe 90 ersetzt.

4. §13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „ab dem“ die Angabe 5 durch die Angabe 6 ersetzt.

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt: „Studierende, die planen das Auslandsstudium nach den Varianten B oder C zu absolvieren, müssen nur das Modul 3.3.1 „Baukonstruktion 3.1. belegen. Werden nicht mindestens 9 LP an einer ausländischen Hochschule erbracht und anerkannt, dann gelten die Anforderungen an den Studienverlauf gemäß Variante A. In diesem Fall ist das Modul M 3.3.2 für die Bachelorprüfung nachzuholen.“

5. §17 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem jeweiligen Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letzt-malig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2027
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2028
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2029
Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters: Wintersemester 2029/2030
Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters: Sommersemester 2030.“

6. In §17 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe 2029 durch die Angabe 2030 ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.03. 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 05. März 2025.

Bochum, den 24. März 2025

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens)

HOCHSCHULE BOCHUM Bochum, 25.11.2024
- Der Präsident -
Az.: Dez. – Do/Ho

Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Bochum

vom 25.11.2024

in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 24. März 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 1. September 2020, die zuletzt am 8. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1202) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Bochum folgende Studiengangprüfungsordnung.

Inhaltsübersicht:

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums
§ 4 Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Testate
§ 6a Anrechnung freiwilliger Vorleistungen
§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule; Studienverlaufsplan
§ 8 Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung
§ 9 Prüfungen des Basisstudiums
§ 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen
§ 11 Exkursionen
§ 12 Büropraktikum
§ 13 Internationalisierung; Auslandsstudium
§ 14 Bachelor-Thesis
§ 15 Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis
§ 16 Ergebnis der Bachelorprüfung; Gesamtnote
§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlage

Anlage 1 Studienverlaufsplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Bochum.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium der Architektur soll die Studierenden auf die vielseitigen Tätigkeiten als Architektin oder Architekt unter Beachtung der sozialen, künstlerischen und technischen Aspekte des Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen wissenschaftlich-methodischen und fachlichen Kenntnisse sowie die künstlerischen Fähigkeiten sollen in diesem Studium vermittelt und entwickelt werden und die Studierenden zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt in ihrem Beruf befähigen. Dabei wird dem Wandel der Tätigkeitsfelder der Architektin bzw. des Architekten in besonderer Weise Rechnung getragen.

(2) Die bestandene Bachelorprüfung bildet den Abschluss im Bachelorstudiengang Architektur. Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

(3) Das Studium berechtigt von Inhalt und Umfang zur Eintragung in die Architektenliste. Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ kann erst nach einer anschließenden berufsqualifizierenden Praxisphase (2 Jahre) und Eintragung in die Architektenliste bei einer Architektenkammer geführt werden.

§ 3
Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 8 Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich in aufeinander in Inhalt und Abfolge abgestimmte Module, die in dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt sind. Die Zeitangaben bezeichnen jeweils das Fachsemester, in dem die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen planmäßig besucht und mit Prüfung abzuschließen sind. Die Wählbarkeit der jeweiligen Module steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Module nach Aktualität und Bedarf angeboten werden. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 5 RPO umfassen die Module im Bachelorstudiengang Architektur drei Leistungspunkte oder ein Vielfaches davon.

§ 4
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 RPO der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Absatz 4) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von insgesamt 8 Wochen auf einer Baustelle bzw. im Bauhandwerk als Grundpraktikum (Absätze 2 und 3).

(2) Mindestens vier Wochen des Grundpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Hochschule Bochum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme hiervon zulassen. Die fehlende Zeit des Grundpraktikums ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu führen.

(3) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Bauwesen erworben hat.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Eignungstest) wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Bochum.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5
Prüfungsausschuss

Die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudienganges Architektur regelt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Architektur. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur gewählt.

§ 6
Testate

Das Vorliegen von im Studienverlaufsplan vorgesehenen Testaten ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen. Nicht erbrachte Testate können wiederholt werden. Eine Wiederholung ist möglich, sobald das Modul laut Studienverlaufsplan wieder angeboten wird. Testate können in terminierte Teilleistungen gesplittet sein. Bei Modullaufzeiten über 2 Semester können terminierte Teilleistungen in jedem Semester gefordert sein.

§ 6a
Anrechnung freiwilliger Vorleistungen

Abweichend von § 9a Rahmenprüfungsordnung kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer vorsehen, dass bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses freiwillig erbrachte Vorleistungen mit einem Wert von maximal 80 Prozentpunkten angerechnet werden.

§ 7
Pflicht- und Wahlpflichtmodule; Studienverlaufsplan

Prüfungen sind in allen im Studienverlaufsplan dargestellten Pflichtmodulen zu bestehen. Außerdem sind Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen aus den im Studienverlaufsplan aufgeführten Katalogen in dem dort genannten Umfang zu bestehen.

§ 8
Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung

(1) Die Prüfungen finden zu festgesetzten Zeitpunkten studienbegleitend zum Abschluss der zugehörigen Module statt. Der Zeitpunkt der Prüfungen nach dem Regelstudienverlauf und die für die Teilnahme an den Prüfungen notwendigen Testate sind im Studienverlaufsplan festgelegt. Prüfungen können vor dem im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ein Wahlpflichtmodul kann durch ein besser benotetes anderes Wahlpflichtmodul aus dem gleichen Katalog ersetzt werden.

§9
Basisstudium

(1) Dem Basisstudium sind folgende Pflichtmodule mit den dazugehörenden Testaten und Prüfungen zugeordnet:

M 1.1 Grundlagen der Gestaltung
M 1.2 Digitale Medien, CAD
M 2.1 Grundlagen des Entwerfens
M 2.4 Grundlagen des Städtebaus
M 3.1 Baukonstruktion 1
M 3.2.1 Baukonstruktion 2.1
M 3.4.1 Tragwerkslehre
M 4.2 Baustofftechnologie
M 5.1 Baugeschichte

§ 10
Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen

(1) An Prüfungen ab dem 5. Semester kann nur teilnehmen, wer alle Prüfungen des Basisstudiums (§ 9) bestanden hat.

(2) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Teilnahme an der Prüfung des Moduls „M 2.3.1 Entwerfen 1“ sind die bestandenen Module:
- „M 1.1 Grundlagen der Gestaltung“ sowie
- „M 2.1 Grundlagen des Entwerfens“.

(3) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Teilnahme an den Prüfungen des Moduls „M 2.3.2 Entwerfen 2“ und „M 2.3.3 Entwerfen 3“ und „M 2.3.4 Entwerfen 4“ ist das bestandene Modul:
- „M 2.3.1 Entwerfen 1“

(4) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.2.1 Baukonstruktion 2.1“ sind die bestandenen Module:
- „M 3.1 Baukonstruktion 1“ sowie
- „M 4.2 Baustofftechnologie“.

(5) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.2.2 Baukonstruktion 2.2“ ist das bestandene Modul:
„M 3.2.1 Baukonstruktion 2.1“.

(6) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.3.1 Baukonstruktion 3.1“, vgl. § 13 Abs. 6, ist das bestandene Modul
- „M 3.2.2 Baukonstruktion 2.2“

(7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.3.2 Baukonstruktion 3.2 ist das bestandene Modul „M 3.3.1 Baukonstruktion 3.1“.

(8) Das Modul „M 3.6 Konstruktives Projekt" führt die folgenden Disziplinen in einem konstruktiven Projekt zusammen:
- Baukonstruktion als "Entwerfen bis ins Detail" unter praxisgerechten Anforderungen
- Tragkonstruktionen im Hochbau
- Gebäudetechnik
- Bauphysik
- Bauwirtschaft / Baukosten.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.6 Konstruktives Projekt" sind die bestandenen Module
- des Basisstudiums,
- „M 2.2 Gebäudelehre“
- „M 2.3.1 Entwerfen 1“,
- „M 2.3.2 Entwerfen 2“ oder M 2.3.3 Entwerfen 3 oder M 2.3.4 Entwerfen 4 (Folgeentwürfe)
- „M 3.3.1 Baukonstruktion 3.1",
- „M 3.4.2 Tragkonstruktion im Hochbau“,
- „M 4.1 Gebäudetechnik“ sowie
- „M 4.3 Bauphysik“.

Die Prüfung für dieses Projekt findet abweichend von den übrigen Prüfungen vor einem interdisziplinären Prüfungsteam von 3 Prüferinnen oder Prüfern statt.

§ 11
Exkursionen

Das Modul „M 5.4 Exkursionen“ im Gesamtumfang von vier Tagen gehört zum Studienpflichtprogramm. Für die Teilnahme inklusive der seminaristischen Vorbereitung werden 3 Leistungspunkte angerechnet (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

§ 12
Büropraktikum

(1) Zur Sicherung des Praxisbezuges des Studiums ist von den Studierenden ein Büropraktikum (Modul 6.3) von mindestens 7 Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit in einem Architekturbüro oder in einer dem Berufsbild des Architekten oder der Architektin zugehörigen Einrichtung abzuleisten. Dies soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, zu erproben und für die Praxis typische Problem- und Aufgabenstellungen zu erkennen sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für das weitere Studium auszuwerten und anzuwenden.

(2) Das Büropraktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Dies wird, soweit möglich, vom Fachbereich Architektur organisatorisch unterstützt.

(3) Der Fachbereichsrat überträgt die Betreuung des Büropraktikums einer oder einem Beauftragten. Der Prüfungsausschuss bleibt zuständig für Widerspruchsverfahren.

(4) Voraussetzung für den Beginn des Büropraktikum ist, dass mindestens 90 Leistungspunkte erbracht wurden. Vor dem Beginn des Büropraktikums ist in Absprache mit der oder dem Praxisbeauftragten von den Studierenden mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ein Vertrag nach dem Muster des Fachbereiches abzuschließen, der Rechte und Pflichten beider Seiten regelt. Aufgrund der Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über das abgeleistete Büropraktikum entsprechend des Vertrages stellt der oder die Praxisbeauftragte eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums aus.

(5) Das Büropraktikum inklusive Vorbereitung wird mit 9 Leistungspunkten angerechnet (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

§ 13
Internationalisierung; Auslandsstudium

(1) Im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt fördert der Fachbereich Architektur Auslandsaufenthalte mit der damit verbundenen Steigerung der Sozial- und Sprachkompetenz. Hierzu werden folgende Alternativen angeboten:

- Variante A (Studienverlauf ohne Auslandsstudium):

Einer der Folgeentwürfe („M 2.3.2 Entwerfen 2“, „M 2.3.3 Entwerfen 3“; oder „M2.3.4 Entwerfen 4“) ist fremdsprachlich betreut zu belegen. Das Modul „M 6.3 Büropraktikum“ ist obligatorisch abzuleisten.

- Variante B (Auslandsstudium im 7. Semester in Kombination mit Modul „M 6.3 Büropraktikum“):
  Der Studienverlauf wird daraufhin ab dem 6.Semester entsprechend der Absätze 2 bis 6 angepasst.

- Variante C (Auslandsstudium im 7. Semester ohne Modul „M6.3 Büropraktikum“ im Studienverlauf)

(2) Im Rahmen des Studienverlaufsplanes ist ein Auslandsstudium im 7. Semester in den Varianten B und C gemäß Abs. 4 und 5 vorgesehen. Die oder der Studierende soll an der Hochschule im Ausland dem Studiengang Architektur dienliche Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. unter Beteiligung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters.

(3) Voraussetzung für den Beginn des Auslandsstudiensemesters im Sinne dieser Prüfungsordnung ist, dass mindestens 90 Leistungspunkte erbracht wurden. Die während des Auslandsstudiums abgelegten Modulprüfungen gehen im Umfang gemäß Abs. 4 und 5 nach § 16 Abs. 2 in die Gesamtnote ein. Weitere zusätzlich zu den nach Absätzen 4 und 5 erworbene Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Studierende, die sich für die Variante B im Rahmen des Auslandsstudiums (7. Semester) entscheiden, belegen folgende Module:
- Modul „M 6.3 Büropraktikum“ (ggf. im Ausland) in einem Architekturbüro (9 LP),
- Modul „M 2.3.3 Entwerfen 3“ (6 LP),
- Modul „M 2.3.4 Entwerfen 4“ (6 LP),
- Wahlpflichtmodule an einer ausländischen Hochschule im Umfang von 9 LP.

(5) Studierende, die sich für die Variante C im Rahmen des Auslandsstudiums (7. Semester) entscheiden, belegen folgende Module:

- Modul „M 2.3.3 Entwerfen 3“ (6 LP),
- Modul „M 2.3.4 Entwerfen 4“ (6 LP),
- Wahlpflichtmodule an einer ausländischen Hochschule im Umfang von 18 LP, wovon 9 LP als Ersatz für das Büropraktikum gelten und unbenotet anerkannt werden.

(6) Studierende, die planen das Auslandsstudium nach den Varianten B oder C zu absolvieren, müssen nur das Modul 3.3.1 „Baukonstruktion 3.1. belegen. Werden nicht mindestens 9 LP an einer ausländischen Hochschule erbracht und anerkannt, dann gelten die Anforderungen an den Studienverlauf gemäß Variante A. In diesem Fall ist das Modul M 3.3.2 für die Bachelorprüfung nachzuholen.

(7) Zeitliche Verschiebungen der regulären Modulbelegungen durch das Auslandsstudium regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1).

§ 14
Bachelor-Thesis

(1) Das Modul „M 7 Thesis“ mit dem Thesis-Seminar und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium bildet den abschließenden Teil des Bachelorstudiums.

(2) Das Thesis-Seminar wird zu Beginn eines jeden Semesters angeboten. Es führt in das Thema ein und ist unbenotet.

(3) Die Bachelor-Thesis besteht aus der selbstständigen Bearbeitung einer einschlägigen Aufgabe aus dem Gebiet Architektur, die geeignet ist, den sicheren Umgang mit künstlerisch-gestalterischen und/oder ingenieurmäßigen Arbeitsweisen und Kenntnissen zu demonstrieren. Zur Lösung gehört eine ausführliche Dokumentation der Bearbeitung und des Ergebnisses. In fachlich geeigneten Fällen kann die Bachelor-Thesis auch eine schriftliche Arbeit mit theoretischem Inhalt sein. Zur schriftlichen Arbeit gehört eine vorangestellte Zusammenfassung von max. zwei Seiten DIN A 4. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine derartige Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und dass sie oder er die Ergebnisse klar und verständlich darstellen kann.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Thesis sind:

1. der Nachweis, dass alle Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Anzahl variiert je nach Studienverlaufsvariante) bestanden sind, mit Ausnahme von „M 5.4 Exkursionen“ und
   a) beim Studium gemäß Verlaufsvariante (A):
      drei Wahlpflichtmodulen
      oder
   b) beim Studium gemäß Verlaufsvarianten (B) oder (C): zwei Wahlpflichtmodulen und „M 4.4 Bauschadensanalyse / Energetische Gebäudeanalyse“

2. beim Studium gemäß Verlaufsvariante (A) oder (B):
   die Bestätigung über das abgeleistete Büropraktikum (Modul 6.3)

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis beträgt höchstens zwölf Wochen.

(6) Die vollständige Bachelor-Thesis ist fristgerecht bei der oder dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Beauftragten abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Versand der Arbeit durch einen Zustelldienst ist das Tagesdatum der Aufgabe aktenkundig zu machen und maßgebend. Der Nachweis obliegt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(7) Die Wiederholung der Aufgabe kann nur mit einer neuen Aufgabenstellung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten erfolgen.

§ 15
Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Das Bachelor-Kolloquium ist Teil der Bachelor-Thesis und schließt die Bachelor-Prüfung ab. Das Kolloquium dauert in der Regel ca. 20 Minuten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Kolloquium ist mit der Abgabe der Bachelor-Thesis, mindestens aber eine Woche vor dem Kolloquiums-Termin über das Studienbüro an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann vorab mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis gestellt werden. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt dann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Bachelor-Kolloquium soll innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden.

(4) Zum Bachelor-Kolloquium ist zugelassen, wer

- alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Modul-Prüfungen erfolgreich bestanden hat und
- alle Testate, Bescheinigungen und Bestätigungen (Exkursionen, Büropraktikum) erbracht hat.

(5) Die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium wird von mindestens fünf Prüferinnen oder Prüfern unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die übrigen Prüferinnen oder Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Externe Berichterstatter oder Berichterstatterinnen können zur Beratung zugelassen werden.

(6) Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei erhält die Einzelbewertung der Betreuerin oder des Betreuers ein doppeltes Gewicht. Der Bewertungsvorgang ist zu protokollieren.

§ 16
Ergebnis der Bachelorprüfung; Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, alle vorgeschriebenen Testate erworben, die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium mindestens mit 50 % („ausreichend“) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 6 RPO ermittelt.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in die Anlage zum Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17
In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung; Veröffentlichung

(1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Bochum vom 10. September 2018 (Amtl. Bek. Nr. 979) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Diese Studiengangprüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 für den Studiengang Architektur eingeschrieben werden.
Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen neuen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1.	Fachsemester:	Wintersemester 2024/2025
2.	Fachsemester:	Sommersemester 2025
3.	Fachsemester:	Wintersemester 2025/2026
4.	Fachsemester:	Sommersemester 2026
5.	Fachsemester:	Wintersemester 2026/2027
6.	Fachsemester:	Sommersemester 2027
7.	Fachsemester:	Wintersemester 2027/2028
8.	Fachsemester:	Sommersemester 2028

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium im Studiengang Architektur an dieser Hochschule aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 10. September 2018 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem jeweiligen Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2026/2027
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2027
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2027/2028
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2028
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Wintersemester 2028/2029
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Sommersemester 2029
Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters:	Wintersemester 2029/2030
Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters:	Sommersemester 2030.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 10. September 2018 müssen bis zum 31.08.2030 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2024/2025 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 12.07.2024 und des Studienbeirates.

Studienverlaufsplan zur PO 2024 nach Modulen sortiert

Bachelor-Studiengang Architektur

Stand 28.02.2025

Variante (A)
OHNE AUSLANDSSTUDIUM

Variante (B)
7. SEM. AUSLANDSSTUDIUM
ab dem 6. Semester vorzubereiten

Variante (C)
ohne Praktikum
ansonsten wie (B)

PO 2024	Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	SUMME	6	7	8	7
Modul	Pflicht-Module	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
M 1	Gestaltung und Darstellung	12	9				3			24	3			
M 1.1	Grundlagen der Gestaltung	6	6 T/P							12				
M 1.2	Digitale Medien, CAD	6	3 T/P							9				
M 1.3	Digitale Planung						3 T/P			3	3 T/P			
M 2	Entwerfen	6	6	12	12	6	12	6		60	6	12		12
M 2.1	Grundlagen des Entwerfens	6	6 T/P							12				
M 2.2	Gebäudelehre			6	6 T/P					12				
M 2.3.1	Entwerfen 1				6 T/P					6				
M 2.3.2	Entwerfen 2 (Folgeentwurf)					6 T/P				6				
M 2.3.3	Entwerfen 3 (Folgeentwurf)						6 T/P			6		6 T/P		6 T/P
M 2.3.4	Entwerfen 4 (Folgeentwurf)							6 T/P		6		6 T/P		6 T/P
M 2.4	Grundlagen des Städtebaues			6 T/P						6				
M 2.5	Städtebau						6 T/P			6	6 T/P			
M 3	Konstruktion	6	9	9	9	12	9	12		66	15			
M 3.1	Baukonstruktion 1	6	6 T/P							12				
M 3.2.1	Baukonstruktion 2.1			6 T/P						6				
M 3.2.2	Baukonstruktion 2.2				6 T/P					6				
M 3.3.1	Baukonstruktion 3.1 Nachhalt. Bauen und Konstruieren					6 T/P				6				
M 3.3.2 (**)	Baukonstruktion 3.2 (bei Auslandssem: Entfall möglich)						6 T/P			6	(**)			
M 3.4.1	Tragwerklehre		3	3 T/P						6				
M 3.4.2	Tragkonstruktionen im Hochbau				3	3 T/P				6				
M3.5	Bauen im Bestand					3	3 T/P			6	3 T/P			
M3.6	Konstruktives Projekt							12 T/P		12	12 T/P			
M 4	Gebäudetechnik	3	3	3	6	3		3		21			3	
M 4.1	Gebäudetechnik				3	3 T/P				6				
M 4.2	Baustofftechnologie	3	3 T/P							6				
M 4.3	Bauphysik			3	3 T/P					6				
M 4.4	Bauschadensanalyse / Energ. Gebäudeanalyse							3 T/P		3			3 T/P	
M 5	Kulturwissenschaften	3	3	3	3	3			3	18			3	
M 5.1	Baugeschichte	3	3 T/P							6				
M 5.2	Architekturtheorie			3	3 T/P					6				
M 5.3	Moderation, Präsentation, Verhandlungsführung					3 T/P				3				
M 5.4	Exkursionen (incl. seminaristischer Vorb.)			(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	3 B	3	(*)	(*)	3 B	
M 6	Bauwirtschaft/Baumanagement					6	6	9		21	6	9		
M 6.1	Bauwirtschaft / Baukosten					6 T/P				6				
M 6.2	Baumanagement						6 T/P			6	6 T/P			
M 6.3	Büropraktikum betreut, 270 Stunden							9 B		9		9 B		
WM	Wahlpflicht-Module			3					9	12		9	6	18
(siehe unten)	Umfang (A) 12 LP; (B) 18LP; (C) 27LP davon mind. 6 LP aus Kat. A, 6 LP aus Kat. B			3	(*)	(*)	(*)	(*)	9 T/P	12	(*)	9 T/P	6 T/P	18 T/P
M 7	Thesis								18	18			18	
M7.1	Thesis - Seminar								6	6			6	
M 7.2	Bachelor - Thesis und Kolloquium								12 T/P	12			12 T/P	
	Leistungspunkte Summen Bachelor-Studiengang	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**240**	**30**	**30**	**30**	**30**

(A)
OHNE Auslandssemester
in Summe 12 LP in Wahlpflichtmodulen
Einer der Folgeentwürfe ist fremdsprachig
betreut zu absolvieren

(B)
Das Auslandsstudium im 7. Semester
wird ab dem 6. Semester vorbereitet
Es gilt als absolviert, wenn mindestens 9 LP
aus dem Auslandsstudium anerkannt werden;
in Summe 18 LP in Wahlpflichtmodulen

(C)
MIT Auslandssemester
und OHNE Praktikum
18LP im Wahlfachbereic
des 7. Semesters
in Summe 27 LP in
Wahlpflichtmodulen

(*) Wahlpflichtmodule dürfen "vorgezogen",
d.h. ab 3. Semester belegt werden
Das gilt auch für Exkursionen M 5.4
Das Büropraktikum kann erst begonnen werden, wenn mind. 120 LP
erbracht wurden

(**) Bauko 3.2 - M 3.3.2 (6LP) kann ersetzt werden
Voraussetzung: >= 9 ECTS werden im Ausland erbracht;
entfallene 6LP werden dann dann durch zusätzliche Wahlfächer
oder LP aus dem Ausland ersetzt;
M 3.6 Konstr. Projekt dann vorgezogen vom 7. ins 6. Semester

Wahlpflichtmodule

	Katalog A der Wahlpflicht-Module	LP	
	- Gestaltungskompetenz -		
M 1.4.1	Architekturfotografie und Film	3	T/P
M1.4.2	Digitale Bildbearbeitung I	3	T/P
M1.4.3	Digitale Bildbearbeitung II	3	T/P
M1.4.4	Digitale Animation	3	T/P
M 1.5	Freihandzeichnen	3	T/P
M 1.6	Plastisches Gestalten	3	T/P
M 1.7.1	Computational Design	3	T/P
M 1.7.2	3D-Visualisierung	3	T/P
M 1.7.3	Virtual / Augmented Reality	3	T/P
M 2.6	Innenraumgestaltung	3	T/P
M 2.2.1	Sondergebiete der Gebäudelehre	3	T/P
M 2.7.1	Sondergebiete der Architektur 1	3	T/P
M 2.7.2	Sondergebiete der Architektur 2	3	T/P
M 2.7.3	Sondergebiete der Architektur 3 (Ausland)	6	T/P
M 2.8	Freiraumplanung	3	T/P
M 2.9.1	Denkmalpflege	3	T/P
M 5.5	Fremdsprachliche Kommunikation	3	T/P
M 5.6.1	Ergänzungsfach 1	3	T/P
M 5.6.2	Ergänzungsfach 2	3	T/P
M5.6.3	Ergänzungsfach 3	3	T/P
M 5.7	Photoshop/Planlayout	3	T/P
M8.X	Variabele Erweiterung je Semester (X: 1-99)	3	T/P

	KATALOG B der Wahlpflicht-Module	LP	
	- Umsetzungskompetenz -		
M 1.7.4	CAD-Aufbaukurs	3	T/P
M 1.7.5	BIM - Einführung in Building Information Modeling	3	T/P
M 1.7.6	BIM - Interdisziplinäres Projekt	3	T/P
M 2.9.2	Bauaufnahme	3	T/P
M 3.7	Umweltgerechtes Bauen	3	T/P
M 3.8	Sondergebiete Bauen im Bestand	3	T/P
M 4.5	Sondergebiete der Tragwerkplanung	3	T/P
M 4.6	Sondergebiete der Bauphysik / Lärmschutz	3	T/P
M 4.7	Sondergebiete der Bauphysik / Raumakustik	3	T/P
M 4.8	Sondergebiete Gebäudetechnik	3	T/P
M 6.4.1	Architektenrecht 1	3	T/P
M 6.4.2	Architektenrecht 2	3	T/P
M 6.5	AVA: Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung	3	T/P
M 6.6	Baukosten - Vertiefung	3	T/P
M 6.7	Projektmanagement / Projektentwicklung	3	T/P
M 6.8.1	Ergänzungsfach 4	3	T/P
M 6.8.2	Ergänzungsfach 5	3	T/P
M 6.8.3	Ergänzungsfach 6 (Ausland)	6	T/P
M9.X	Variabele Erweiterung je Semester (X: 1-99)	3	T/P

Abkürzungen

"LP" =	"Leistungspunkt" / "Credit Point"
ECTS =	"European Credit Point Transfer and Accumulation System"
1 LP =	(30 Stunden Arbeitsbelastung)
B =	Bescheinigte, unbenotete Teilnahme
T/P =	Testat/Prüfung Testate können in terminierte Teilleistungen gespittet gesplittet sein. Bei Modullaufzeiten über 2 Semester können terminierte Teilleistungen im jedem Semester gefordert sein (nach Angabe der Modulverantwortlichen) Prüfung: nach Vorliegen des Testates im jeweiligen Modul
	Es werden nicht alle Wahlpflicht-Module in jedem Semester angeboten.